

# Satzung

des Vereins "Förderverein der Schule Storkow e. V."

## **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

**§1** Der Verein führt den Namen "Förderverein der Schule Storkow e. V."

Er hat seinen Sitz in der:

Grund- und Oberschule Storkow  
Theodor-Fontane-Straße 23  
15859 Storkow (Mark)

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen

**§2** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§3** Der Verein hat den Zweck, die Europaschule Storkow in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf Basis der Gemeinnützigkeit zu unterstützen. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen, auch solche kultureller Art, die im Aufgabenbereich einer modernen Schule förderungswürdig sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Verein ist berechtigt, Zweckbetriebe, gleich welcher Art, zu gründen resp. sich an Zweckbetrieben, ausschließlich gemeinnütziger Vereine, zu beteiligen.

**§4** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Leistungen des Vereines erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft und Einkünfte**

**§5** Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

**§6** Für die Mitgliedschaft gibt es zwei Formen

1. Die ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand begründet. Sie endet entweder durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber einem Vorstandsmitglied oder bei natürlichen Personen auch mit dem Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Vereinsinteressen verletzt.

Über Beschwerden des ausgeschlossenen Mitgliedes zu diesem Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

**§7** Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) den Beiträgen der Mitglieder,
- b) den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder sowie natürlicher und juristischer Personen
- c) den Erträgen des Vereinsvermögens.
- d) den Überschüssen aus Zweckbetrieben des Vereines resp. ihrer Beteiligungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt die Mindestbeitragssätze für Einzelpersonen sowie Firmen, Organisationen und Körperschaften in Form von Jahresbeiträgen fest. Der Mindestbeitrag beträgt 10 € für Einzelpersonen.

## **III. Organe des Vereins**

**§8** Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

**§9** Der Vorstand bestimmt Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**§10** Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr.

**§11** Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen.

Die Einladung ist mindesten 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes

Solange die Neuwahl des Vorstandes nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand weitergeführt.

**§12** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

**§13** Die Stimmübertragung ist bei ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht möglich.

**§14** Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden von einem Vorstandsmitglied beurkundet.

#### **IV. Auflösung des Vereins**

**§15** Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Storkow, Abteilung Bildung, Jugend und Sport zu, mit der Bestimmung, dass es nur für gemeinnützige Zwecke der Schule Storkow zu übereignen ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Storkow (Mark), den 19. 04. 2009